



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Landgraff, Theodor: Die Regelung des Landarmenwesens in Sachsen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nisters, der sich mit den Mitteln unumschränkter Verwaltung eine kirchliche Generation heranziehen soll, wäre so undankbar wie aussichtslos. Der Verfasser der Correspondenz erinnert selbst an die Niederlage des absoluten Staates gegen die päpstliche Hierarchie in den dreißiger Jahren und an die fast spielenden Siege des durch das Parlament die öffentliche Meinung lenkenden Staates über denselben Gegner. Alle bloß ministeriellen Entscheidungen über Lehrfreiheit, Cultus u. s. w. würden, und wären sie aus der Weisheit echtestem Born geschöpft, formell den Stempel unerträglich subjectiver Willkür tragen. Dagegen scheint uns die Furcht des Verfassers vor den Beschlüssen orthodoxer Majoritäten unbegründet. Solche Majoritäten mögen auf der Synode erscheinen, obwohl auch das nicht einmal gewiß ist. Aber wenn sie vorhanden sind, werden diese Majoritäten dennoch schwerlich auch nur in einem einzigen Falle den Geist der ernsten, die Religion umfassenden und bewahrenden Bildung zu verletzen wagen. Denn jede solche Majorität wird die Verantwortung scheuen, den Bestand der evangelischen Kirche selbst auf das Spiel zu setzen, der in jedem Augenblick gefährdet ist, wo die ernste Bildung der in sich unsichern Masse mit dem Beispiel des Austritts vorangeht. Und würde jemals ein solcher Beschluß gefaßt, so ist er doch wirkungslos, so lange das landesherrliche Kirchenregiment ihn nicht bestätigt. Die Befürchtung aber, welche der Verfasser auch vorbringt, der geistliche Stand könne seine Zahl auf den Synoden namentlich zu Gunsten seiner materiellen Lage missbrauchen, diese Befürchtung, wünschten wir, hätte er Herrn Eugen Richter überlassen, der sie ja mit Trompetenstößen ausruft.

Wir behaupten mit voller Ueberzeugung, daß die Entscheidung über die evangelische Kirchenverfassung die wichtigste ist, welche noch in den Händen der nationalliberalen Partei gelegen hat, und daß sie die folgenreichste sein wird für die Stellung der Partei zu den Kreisen der Nation, auf welche immerdar das Meiste ankommt, wo es sich um den letzten Ausschlag dauernder Entscheidungen handelt.

C — r.

Die Regelung des Landarmenwesens in Sachsen.*)

Von Theodor Landgraff.

Während die Neugestaltung der preussischen höheren Verwaltung die Provinzen zu Landarmenverbänden werden läßt, soll die umgekehrte Entwickelung

*) Grenzboten. 1870. IV. S. 386.

lung, die Bildung kleinerer Landarmenverbände, im Königreiche Sachsen sich vollziehen. Das nur gegen eine starke Bundesrathsminderheit, unter der auch Sachsen, zu Stande gekommene Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz trat im Juli 1871, zu einer Zeit ins Leben, wo ganz andere Aufgaben der Erledigung harreten. Mit Recht beschränkte sich der sächsische Gesetzgeber deshalb darauf, den Staat zum provisorischen Landarmenverbände zu bestellen und befehlt die dauernde Regelung des Landarmenwesens der Zukunft vor. Dieses Vorgehen rechtfertigte sich noch aus einem andern Gesichtspunkte. Sachsen hatte keine vorgeschrittenen Verwaltungseinrichtungen, es fehlte ihm vor allem an einer selbstverwaltungsfähigen unteren Verwaltungseintheilung. Die Neugestaltung der sächsischen inneren Verwaltung stand erst bevor. Das Jahr 1874 hat Sachsen diese große Errungenschaft in der Hauptsache*) gebracht. Die neugeschaffenen Bezirke bewähren sich rasch als untere Verwaltungseintheilung, sie wollen als Grundlage der sächsischen inneren Verwaltung bei der dauernden Regelung des Landarmenwesens sorgfältig in Betracht gezogen sein. Eine weitgreifende Gestaltung wie die Bildung der Landarmenverbände kann überall nur im Rahmen des ganzen Verwaltungssystems erfolgen. Ob der dem Dresdener Landtage vorliegende Gesetzentwurf „zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ dieser Anforderung schon entspricht, darf billig bezweifelt werden. Sucht sich der Entwurf mit der Aufgabe nicht mehr bloß abzufinden, als sie vom gestaltenden Standpunkte aus wirklich zu lösen?

Der sächsische Gesetzverfasser will einen neuen Weg einschlagen, den die Reichsgesetzgebung nicht geradezu untersagt, den sie trotzdem wohl nicht betreten wissen will. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (§ 8) trifft für die Bildung der Landarmenverbände unmittelbar keine Bestimmungen, stillschweigend setzt es die Befolgung des preussischen Vorgangs voraus. Die Landarmenverbände sind wie in Preußen einzurichten, sie müssen einer oder der andern Verwaltungseintheilung sich anschließen. Welcher, das ergibt die Lage der Verhältnisse, es bleibt dem Belieben der Länder überlassen. Voraussichtlich werden auch die preussischen Provinzen nicht durchgängig die Landarmenverbände bilden. Weshalb soll am Ende Frankfurt am Main nicht weiter seinen eigenen Landarmenverband haben? Es ist wichtig, darauf gerade hier aufmerksam zu machen, da der sächsische Entwurf das Schicksal der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz im Ungewissen läßt, die eigene Stadtbezirke ausmachen. Der Entwurf sagt nur allgemein, daß die Bezirke „nach dem Verhältnisse ihrer Einwohnerzahl“ die Landarmenlast tragen sollen, während die Landarmenverwaltung den Kreisen (Regierungsbezirken) zustehen und durch

*) Auf dem Papier.

besondere, von den Kreisauschüssen zu wählende Landarmenbehörden besorgt werden soll. Ein gemischtes System wird damit beabsichtigt, das mit den Grundsätzen der Verwaltungsgesetzgebung von 1873 schwerlich im Einklange steht. Diese Gesetzgebung ruht auf der strengen Sonderung der höheren und niederen Verwaltung, sie beruht auf der Theilung der Verwaltungsbefugnisse zwischen der Unter- und Mittelinstanz. Der sächsische Gesetzverfasser will dagegen das Landarmenwesen den beiden Verwaltungen zusammen aufbürden, das Wechselverhältniß von Recht und Pflicht, worauf die Verwaltungseinrichtungen der Neuzeit gegründet, soll aufhören. Welchen Eindruck müßte es aber doch machen, die Landarmenlast, wäre sie nun groß oder klein, den Bezirken durch — Kreisauschußbeschluß auslegen zu sehen? oder daß die Landarmenbehörden die Beiträge der Bezirke verausgabten, ohne ihnen darüber Rechenschaft abstatten zu müssen? Die vorgeschlagene Regelung des sächsischen Landarmenwesens trägt das Wesen des Nothbehelfs an sich, während ein solcher Nothbehelf nichts weniger als geboten erscheint. Warum den Bezirken nicht auch die Landarmenverwaltung übertragen, da sie doch die Landarmenlast übernehmen sollen? warum die Bezirke nicht einfach ohne Weiteres und unmittelbar zu Landarmenverbänden erklären? Der sächsische Entwurf gesteht selbst zu, daß die Landarmenangelegenheiten eine größere Individualisirung verlangen, als ihnen gegenwärtig, wo der Staat Landarmenverband, zu Theil wird.

Zu große Individualisirung wäre von den Bezirksorganen nicht zu besorgen. Ihrem ganzen Geschäftskreise nach eignen sich diese Organe, die Amtshauptmannschaften, vorzüglich zur Besorgung der Landarmenangelegenheiten. Welcher Art sollte überhaupt die Zusammensetzung der Landarmenbehörde sein, die der Entwurf in Aussicht nehmen will? Schwebt da etwa eine provinzielle Entwicklung der Kreise vor, wie sie dem Gesetzgeber von 1873 wohl nicht in den Sinn kam? Oder hätte dem Gesetzgeber die Kreise nicht doch bloß zu Regierungsbezirken bestimmen wollen? Diese Frage muß sorgfältig geprüft werden, ihre Beantwortung entscheidet voraussichtlich über die Regelung des sächsischen Landarmenwesens. Selbst wenn die Frage zu bejahen wäre, ergiebt sich daraus nicht schon nothwendig die Subsistenz des in dem sächsischen Entwurfe vorgeschlagenen Systems. Der eigentliche staatsmännische Griff ist bei Ueberführung der sächsischen Bezirksarmenvereine in das Verwaltungssystem von 1873 zu thun. Der Entwurf spricht von Kreisanstalten, die es auch schon giebt. Weist die Gesamtentwicklung des höheren Armenwesens in Sachsen aber nicht auf Bezirksanstalten, allenfalls auf gemeinsame Anstalten von Bezirken hin? In beiden verbinden sich Bezirke („Kreise“) mit bestem Erfolg zur Schaffung gemeinschaftlicher Anstalten. Die Verwaltung solcher Anstalten bietet auch keine besondern Schwierigkeiten, ver-

gegenwärtigt man sich nur, wie ihre Leitung einheitlich sein muß. Jedem Verwaltungsganzen eigene Anstalten schaffen zu wollen, käme leicht auf Formalismus, wohl auf Unmöglichkeiten hinaus. Es genügt, wenn die nothwendigen Anstalten so oder so zur Verfügung stehen und man darf vertrauen die trefflichen Schöpfungen des sächsischen Voluntarismus der sechsziger Jahre dem Verwaltungssysteme von 1873 sich einpassen und gern einpassen zu sehen.

Die sächsischen Kreise können ihrer Größe wegen die Landarmenlast vielleicht besser übertragen und überwälzen, das spricht nicht unbedingt für die Gestaltung der Kreise als Landarmenverbände. Diesem möglichen Uebelstande wäre durch Zuschüsse an die Bezirke aus Kreis-, lieber noch aus Landesmitteln zu begegnen, wie das Reichsgesetz (§ 8) sie ausdrücklich versucht. Der sächsische Entwurf erkennt die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Staatsbeihilfe für den ersten Anfang wenigstens an. Die Reichsgesetzgebung in ihren Wirkungen auf diese Weise zu mildern, empfiehlt sich mehr, als Aenderungen in derselben anzustreben, die dann neue Mängel zum Vorschein kommen lassen. Daß die Bezirke die Landarmenangelegenheiten unschwer ohne weiteren Aufwand mitzubeforgen vermögen, verdient hervorgehoben zu werden, wenn es auch von keiner tonangebenden Bedeutung erscheinen kann.

Bei der Beurtheilung des sächsischen Entwurfs, wie bei den allgemeinen Erwägungen über die dauernde Regelung des sächsischen Landarmenwesens, ist der gestaltende Gesichtspunkt voranzustellen. Die Bezirke („Kreise“) bilden seit Jahren in Baden die Landarmenverbände, ohne wesentliche Mängel bemerkbar zu machen. In Sachsen würden die Dinge bei der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Bezirksverwaltungsorgane der Amtshauptmannschaften, gewiß noch viel günstiger sich gestalten. Die Entwicklung der sächsischen Kreise zu Landarmenverbänden bietet manches Verlockende dar, sie kann besonders einer Art großstaatlicher Regung reizend vorkommen: den herrschenden Anschauungen sind solche Trugauffassungen fern. An der gegenwärtigen Form der sächsischen Kreise soll und darf nicht gerüttelt werden, die Kreis-ausschüsse leisten unleugbar gute Dienste. Die Bezirke sind das Organ der sächsischen inneren Verwaltung, auf dessen Durchbildung überall und immer hinzuarbeiten ist. In Betreff der Gestaltung und Bestimmung der höheren Verwaltung dürfen in Deutschland die Ansichten keineswegs für abgeschlossen gelten, die früheren Verhältnisse wirken nach, sie hindern die reine unbefangene Erfassung des gegenwärtigen Berufs der deutschen höheren Verwaltung. Der bedeutsamen Aufgabe, welche der sächsische Gesetzgeber bei der dauernden Regelung des Landarmenwesens sich gestellt sieht, ist nur gerecht zu werden, wenn der neue Beruf der sächsischen höheren Verwaltung scharf und unbe-

irrbar ins Auge gefaßt wird. Das Reich gewährt für die Verwirklichung seiner Gesetzgebung den Ländern weiten Spielraum: dieser Spielraum darf nicht Launen und Widerneigungen als Tummelplatz dienen. Die Länder müssen die Reichsgesetzgebung im Geiste des Reiches verwirklichen und die Erfahrung lehrte bisher immer, wie mit der Pflicht auch der Vortheil der Länder zusammentraf.

Die neuesten Depeschen Bismarck's gegen Arnim.

Vielfach wird die Meinung geäußert, die beiden Depeschen des Kanzlers an den Kaiser gegen Arnim, welche der Staatsanzeiger veröffentlichte, hätten bereits beim Erscheinen der Broschüre pro nihilo enthüllt werden sollen. Man erweise dem Mutterland der deutschen Kronprinzessin dieselbe Bevorzugung, wie englischen Correspondenten gegenüber Deutschen im Felde, u. s. w., wenn man jetzt, wo eine englische Uebersetzung des Züricher Pamphlets — zu dem sich immer noch kein Verfasser mit offenem Visir gefunden — veranstaltet werde, diese Depeschen veröffentliche, während man sie dem deutschen Publikum beim Erscheinen der deutschen Ausgabe vorenthielt.

Wir können uns diesem Tadel nicht anschließen. Das deutschgedruckte Pamphlet pro nihilo hatte von Haus aus nur auf die Anerkennung der Reichsfeinde in Deutschland zu rechnen. Die große Masse der deutschen Leser mußte bei der in Deutschland allgemein verbreiteten Kenntniß der eigenen Zustände, und der beiden Männer, um die es sich handelte, aus der Brandschrift ein Urtheil über den Grafen Arnim gewinnen, welches der Züricher Anonymus nicht im entferntesten erwartete. Und das ist geschehen, lange bevor die Broschüre confiscirt wurde. —

In England liegt die Sache anders. Hier hat die Anonymität bei politischen Wageschriften seit den Tagen der Juniusbriefe immer einen besonderen Kitzel erregt. Daß der arme, in Deutschland verfolgte Verfasser, sich an das gastliche Asylrecht Englands und Irlands wendet, war eine gutberechnete Speculation auf die ehrenwerthe Denkweise britischer Gentlemen, welche in continentalen, namentlich aber in deutschen Angelegenheiten zum Gipfel der Erkenntniß noch nicht gelangt sind. Denn das ist die große Mehrzahl der Bewohner des britischen Reiches.

Diesen britischen Ehrenmännern bietet der deutsche Kanzler durch die Veröffentlichung seiner beiden Depeschen die Gelegenheit, sich an ihren eigenen Begriffen von Ehre ein Urtheil über den Grafen Arnim zu fällen. In directer Anrede an den deutschen Kaiser, seinen Herrn, bezeichnet Fürst Bismarck den Grafen Arnim mit dem Namen, der in England dem Gentleman am tiefsten steht in der moralischen Scala, als liar, und weist nach, daß das Cabinet v. St. James genau so über den Grafen denkt, wie Fürst Bismarck.

Das ist die „Moral“ der Depeschenenthüllung für England. Wir Deutsche haben dadurch einen Maßstab mehr zur Charakteristik unsres vormaligen pariser Botschafters und seiner deutschen Freunde gewonnen. B.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Herrmann in Leipzig.